



<b>Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung</b> <b>am 17.09.2015</b> Nr. 6 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/256/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 01.09.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	17.09.2015		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Bebauungsplan "Große Busch - Ost" - Antrag auf Änderung wg. einer Terrassenüberdachung**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Große Busch - Ost“ das Verfahren zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes einschließlich Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB einzuleiten.

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

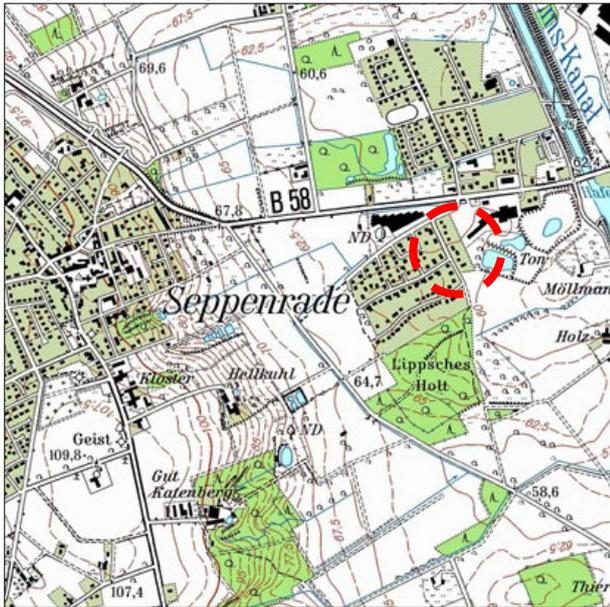
Die Eigentümer eines Grundstücks im Nordosten der Straße "Große Busch" haben rückwärtig eine Terrassenüberdachung errichtet, die die 1993 im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze überschreitet. Dieser schreibt in diesem Abschnitt eine private Grünfläche vor, die mit heimischen Sträuchern dicht zu bepflanzen ist, einschließlich der Anlage eines Erdwalls mit einer Höhe von 1,50m über der Straßenoberkante "Große Busch".

Die Bauaufsicht des Kreises Coesfeld ist aus der Nachbarschaft aufgefordert worden, gegen diese nicht genehmigte Übertretung einzuschreiten. Ein nachträglicher Bauantrag, für den die Stadtverwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat, konnte seitens des Kreises Coesfeld nicht genehmigt werden, weil der Verstoß gegen das geltende Planungsrecht zu massiv war. Daraufhin ist eine Klage beim Verwaltungsgericht verhandelt worden. Auf Anraten des Richters hat der Anwalt der Eigentümer nun bei der Stadt beantragt, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern (s. Anlage), der Kreis Coesfeld möge den baulichen Zustand übergangsweise dulden.

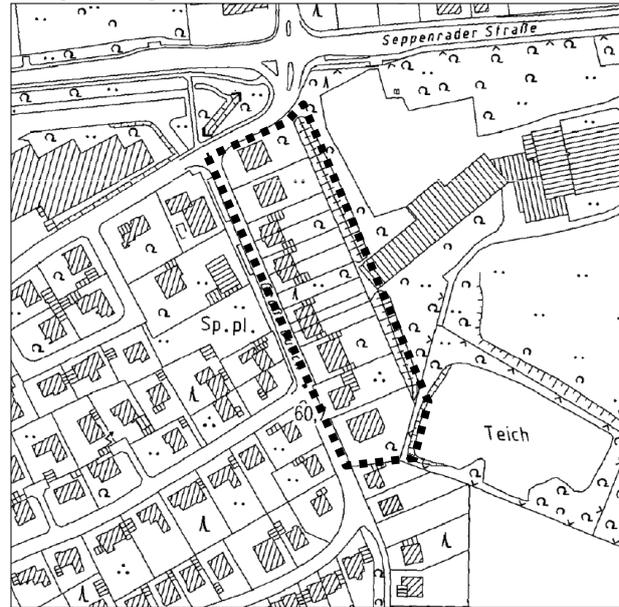
Die von der Kanzlei beantragte Bebauungsplan-Änderung liegt in der Priorität städtebaulicher Bedeutung sehr weit hinten. Das Interesse hierzu liegt ausschließlich auf privater Seite. Soweit von den Privaten eine höhere zeitliche Dringlichkeit gesehen wird wäre ihnen nahezu legen, auf eigene Kosten ein Planungsbüro mit der Änderung des Bebauungsplanes zu beauftragen. Da die Streitigkeit innerhalb der Nachbarschaft besteht ist nicht auszuschließen, dass im Bebauungsplan-Änderungsverfahren entsprechende Bedenken vorgetragen werden.

Die Planungshoheit (Abwägung) verbliebe naturgemäß ohnehin bei der Stadt Lüdinghausen.

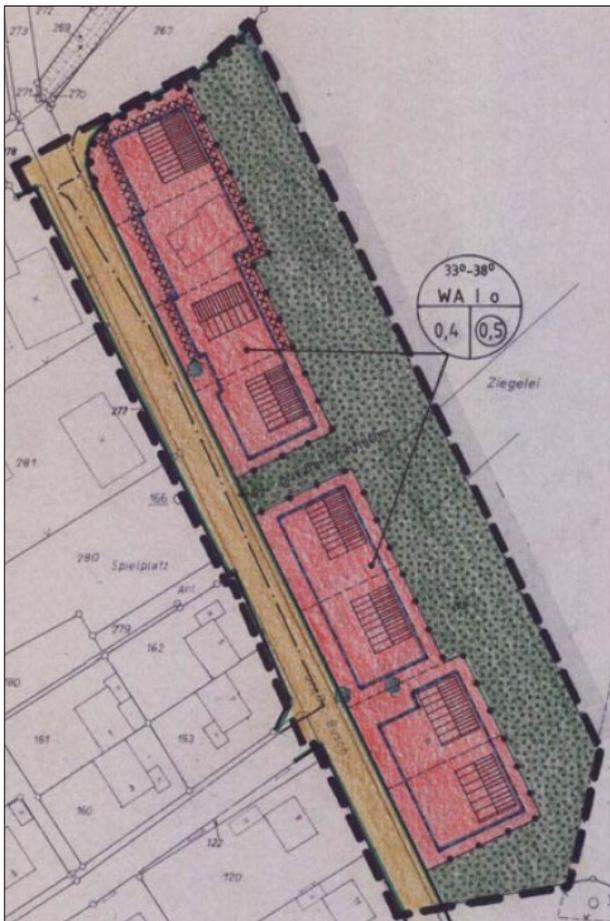
Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



Umgebung (nicht maßstäblich)



Ausschnitt BPlan (nicht maßstäblich)



Luftbild (nicht maßstäblich)

